

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 643.

Inhalt: Verordnung vom 15. August 1903, betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungstrafsachen vom 9. März 1903 (Gesetzl. Bd. XXV. S. 1 ff.).

Verordnung

vom 15. August 1903,

**betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in
Verwaltungstrafsachen vom 9. März 1903 (Gesetzl. Bd. XXV. S. 1 ff.).**

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes wird hiermit verordnet, was folgt:

1.

Liegt nach der Überzeugung der Polizeibehörde der bei ihr eingereichten Anzeige der Tatbestand einer strafbaren Handlung überhaupt nicht zu Grunde, so hat sie dieselbe mittels kurzen Beschlusses zurückzulegen, andernfalls aber eine Strafverfügung zu erlassen oder die Akten an die zuständige Verwaltungsbehörde oder an die Staatsanwaltschaft behufs Veranlassung des gerichtlichen Strafverfahrens zu übermitteln.

Letzteres ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Polizeibehörde nach ihrem pflichtmäßigen Ermeßsen findet, daß die Straftat ihre sachliche oder örtliche Kom-